

BGer 2C 968/2018 vom 9. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_968_2018

FR: TF 2C 968/2018 du 9 octobre 2019

IT: TF 2C 968/2018 del 9 ottobre 2019

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der letztinstanzliche, verfahrensabschliessende Entscheid eines kantonalen Gerichts auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, welcher grundsätzlich der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unterliegt (vgl. Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG , Art. 90 BGG , Art. 82 lit. a BGG).

E. 1.2

Gemäss Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG ist die Beschwerde auf dem Gebiet des Ausländerrechts unzulässig gegen Entscheide betreffend Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumen. Der Beschwerdeführer ersucht um Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung und begründet dies damit, er habe Anspruch darauf, sein Familienleben in der Schweiz leben zu können. Er stützt diesen Anspruch auf Art. 43 Abs. 1 AIG (SR 142.20) sowie Art. 8 EMRK . Für das Eintreten genügt, dass ein potentieller Anspruch auf den Familiennachzug in vertretbarer Weise dargetan wird. Dies ist hier der Fall. Ob die Bewilligungsvoraussetzungen gegeben sind, ist Gegenstand der materiellen Beurteilung (BGE 136 II 177 E. 1.1 S. 179).

E. 1.3

Nicht eingetreten werden kann hingegen auf den Antrag, es sei von der Wegweisung abzusehen. Gegen den kantonalen Wegweisungsentscheid ist zwar die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben (Art. 83 lit. c Ziff. 4 und Art. 113 BGG), soweit die Verletzung besonderer verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht wird (Art. 115 und 116 BGG ; vgl. BGE 137 II 305 ff.). Der Beschwerdeführer erhebt jedoch keine substantiierten Verfassungsrügen.

E. 1.4

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen (Art. 89 Abs. 1 BGG , Art. 100 Abs. 1 BGG , Art. 42 BGG) geben nicht zu Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist - unter dem erwähnten Vorbehalt (vgl. E. 1.3 hiervoor) einzutreten. Weil die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zu qualifizieren ist, kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 109 BGG zur Anwendung.

E. 2.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und b BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG).

E. 2.2

Seinem Urteil legt das Bundesgericht den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zu Grunde (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (Art. 105 Abs. 2 BGG). Offensichtlich unrichtig ist die Feststellung des Sachverhalts, wenn sie willkürlich ist (BGE 137 I 58 E. 4.1.2 S. 62).

E. 3

Zu Recht bestreitet der Beschwerdeführer nicht, dass aufgrund des Strafverdikts des Kriminalgerichts Luzern vom 3. Mai 2016 ein Widerrufsgrund vorliegt (Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG), der im Grundsatz das Erlöschen seines Anspruchs auf Familiennachzug zur Folge hat (Art. 51 Abs. 2 lit. b AIG). Summarisch zu prüfen ist damit einzig die Rüge, die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung sei unverhältnismässig und verletze Art. 96 Abs. 1 AIG bzw. Art. 8 Ziff. 2 EMRK . Nicht gefolgt werden kann in diesem Zusammenhang dem Argument des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe für die Gewichtung des öffentlichen Fernhalteinteresses nicht darauf abstellen dürfen, dass es sich bei gewerbs- und bandenmässigem Diebstahl um eine Anlasstat gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. c AIG handle. Zwar trifft zu, dass die genannte Bestimmung nicht auf Taten anwendbar ist, die - wie hier - vor dem 1. Oktober 2016 begangen worden sind. Eine Anwendbarkeit von Art. 66a Abs. 1 lit. c AIG hat die Vorinstanz aber gar nicht postuliert. Vielmehr hat sie mit Blick auf die unter Art. 96 Abs. 1 AIG und Art. 8 Ziff. 2 EMRK vorzunehmende Interessenabwägung Wertungsgesichtspunkte hervorgehoben, die auch in der Bundesverfassung zum Ausdruck gelangen (vgl. Art. 121 Abs. 3 lit. a BV : "Einbruchsdelikte"). Dieses Vorgehen entspricht der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach den Wertungen des Verfassungsgebers Rechnung zu tragen ist, soweit dies nicht zu einem Widerspruch mit übergeordnetem Recht führt (BGE 139 I 16 E. 5.3 S. 31; Urteile 2C_41/2019 vom 18. September 2019 E. 5.2; 2C_508/2019 vom 10. September 2019 E. 4.2). Ein solcher Widerspruch ist vorliegend aber nicht ersichtlich: Bei einer Freiheitsstrafe von vier Jahren ist praxisgemäss von einem grossen migrationsrechtlichen Verschulden auszugehen (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.1 S. 147); auch mit Blick auf die erheblichen Schulden des Beschwerdeführers (vgl. Bst. A.d hiavor), ist deshalb bundes- und völkerrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz von einem sehr grossen öffentlichen Fernhalteinteresse ausging. Der Beschwerdeführer macht sodann zu Recht nicht geltend, die Vorinstanz habe seine privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz unzutreffend gewichtet. Damit bleibt es dabei, dass das sehr grosse öffentliche Fernhalteinteresse die grossen Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz überwiegt. Weitere Ausführungen zur Interessenabwägung erübrigen sich; für Einzelheiten kann vollumfänglich auf den einlässlich und zutreffend begründeten Entscheid der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG). Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der unterliegende Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es sind keine

Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.